Finanzamt für Körperschaften IV

Hehn StB GmbH
16. März 2022
EINGEGANGEN

Berlin

Finanzamt für Körperschaften IV, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma
Hehn Steuerberatungs- gesellschaft mbH NL
Berlin
Haus A
Berliner Str. 66
13507 Berlin

EINGANG
21. MRZ. 2022

ID-Nr:
Aktenzeichen/ Steuernummer: **30 / 224 / 30910 FE15**
Bearbeiterin: Frau Becker
Dienstgebäude: Magdalenenstr. 25
10365 Berlin
Zimmer: 2318
Telefon: 030 9024-300
Direktwahl: 030 9024 - 30265
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-iv.verwalt-berlin.de

Datum: 15.03.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Benndorf und Hildebrand GmbH
Bürgerstr. 17
13409 Berlin

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
☒ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 30 / 224 / 30910
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE190494241

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

...

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 19.04.2025.
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

15.03.2022
(Datum)

.....
(Unterschrift)
(Conradi, Stl)

FINANZAMT

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften IV schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.